

## **10.1.1.1 Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 1a – Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen; Loyalitätserklärung**

### 10.1.1.1.0 Allgemeines

Der Antragsteller hat spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, die unter Nr. 10.1.1.1.1 und 10.1.1.1.3 ausgeführten Bekenntnisse und die in 10.1.1.1.2 ausgeführte Loyalitätserklärung abzugeben. Vor der Abgabe der Bekenntnisse und der Erklärung ist der Antragsteller über deren Bedeutung schriftlich und mündlich zu belehren.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist eine materielle und keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung. Das Bekenntnis soll dem Antragsteller vor Augen führen, dass er sich den Grundprinzipien der deutschen Verfassungsordnung glaubhaft zuwenden muss. Das Bekenntnis muss inhaltlich zutreffen, d.h. von einer inneren Hinwendung zur Verfassungsordnung getragen sein. Wurde das Bekenntnis unter innerem Vorbehalt abgegeben („Lippenbekenntnis“), ist es nicht wirksam (siehe nur VGH München, Urteil vom 19.1.2012 – 5 B 11.732).

Mit dem Bekenntnis dokumentiert der Antragsteller seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland als Staat (vgl. BT-Drs. 16/5107, S. 14). Dies beinhaltet, dass der Antragsteller die Befugnis des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zur Rechtsetzung vorbehaltlos akzeptiert, auch dann, wenn das staatliche Recht in Widerspruch zu vermeintlichen oder tatsächlichen religiösen Geboten steht. Der Primat staatlich gesetzten Rechts vor religiösen Geboten ist auch im Falle eines Konflikts uneingeschränkt zu bejahen (BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17 –, BVerwGE 162, 153-179, bei juris Rn. 57 f.). Wer aktiv und grundsätzlich die Beendigung der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland einfordert, kann kein wirksames Bekenntnis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgeben.

Es muss zur Gewissheit der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass das von Kenntnis getragene Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht (zum Verfahren siehe Nr. 10.1.1.1.4). Der Antragsteller muss den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben. Wirksam bekennen kann sich nur, wer den Inhalt der von ihm abgegebenen Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt. Aus dem erfolgreichen Bestehen des Einbürgerungstests allein kann nicht auf ein ausreichendes Verständnis geschlossen werden, da durch den gegenwärtigen Fragenkatalog des Einbürgerungstests nicht alle Kerninhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgedeckt werden.

Die voranstehenden Ausführungen gelten entsprechend für das Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

Das Bekenntnis und die Erklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie das Bekenntnis nach Nummer 1a sind nicht zu fordern, wenn der Antragsteller

nach Maßgabe von § 34 Satz 1 nicht handlungsfähig ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen.

10.1.1.1.1 Zu Nummer 1 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Bekenntnistext

Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut:

*„Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:*

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,*
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und*
- h) dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.“*

10.1.1.1.1.1 Zu Absatz 1 Satz 3 Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen; Begriffserläuterungen

Die Klarstellung, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind, soll im Hinblick auf BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17, BVerwGE 162, 153-179, bei juris Rn. 50 ff. („Mehrehe-Entscheidung“) sicherstellen, dass entsprechende Handlungen vom bereichsspezifischen Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts umfasst sind und dem Bekenntnis entgegenstehen. Für ein wirksames Bekenntnis ist die Menschenwürdegarantie als oberster Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anzuerkennen. Handlungen, die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind, werfen die Frage auf,

ob der Antragsteller die Menschenwürdegarantie tatsächlich anerkennt (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 35 f.).

„Handlungen“ sind jedes beherrschbare menschliche Verhalten, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, in Deutsch oder in anderen Sprachen, auch im öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke, etwa durch die Nutzung der Kommentarfunktion, der Funktion „Gefällt mir“ („Like“), der Nutzung eines Profilbildes, des Einstellens („Posten“) oder des Verbreitens beziehungsweise Teilens von Beiträgen, die aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts antisemitischen, rassistischen und sonstig menschenverachtenden Inhalt haben.

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zu hinterfragen (zum Verfahren siehe Nr. 10.1.1.1.4):

„Antisemitisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellt werden, d.h. die Feindschaft gegen Juden als Juden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 24).

Zur weiteren Orientierung kann auch auf die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA – Internationale Allianz zum Holocaustgedenken) verwendete Arbeitsdefinition zurückgegriffen werden (vgl. <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>).

Die Bundesregierung hat die Arbeitsdefinition mit Kabinettsbeschluss vom 20.9.2017 politisch indossiert und damit ein gemeinsames Verständnis von Antisemitismus auf nationaler Ebene gelegt (vgl. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>; Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom 20.5.2020, S. 74, online abrufbar <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.html>).

Nach der IHRA-Arbeitsdefinition können, unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes, unter anderem folgende Handlungen antisemitisch sein: Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden, falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen diese, zum Beispiel über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, kann Ziel antisemitischer Angriffe sein (vgl. BT-Drs. 19/10191, S. 1; BT- Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489). Dies ist etwa der Fall, wenn „Israel“ gesagt wird und „Juden“ gemeint sind und im Zusammenhang mit Israel antisemitische Bilder, Stereotype oder Adjektive verwendet oder Morde an Juden gerechtfertigt werden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 28) oder bei nachfolgenden oder vergleichbaren Äußerungen wie *„Die Israelis mischen seit jeher Gift in die Geschichte“* (Metapher des Giftmischens), *„Was seit 75 Jahren in Palästina stattfindet, lässt sich auch als Holocaust 2.0. bezeichnen“*, *„Ein Holocaust*

*rechtfertigt keinen anderen*“, „*Israel ist unser Unglück*“, oder anderweitigen ausdrücklichen Bezugnahmen auf die NS-Ideologie.

Handlungen mit Bezug zum Staat Israel, die nicht eindeutig als antisemitisch motiviert im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 eingeordnet werden können, können jedoch dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands und zum friedlichen Zusammenleben der Völker nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a entgegenstehen (siehe Nr. 10.1.1.1.3.1. und 10.1.1.1.3.2).

„Rassistisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn ihr die Vorstellung zugrunde liegt, dass in der Bevölkerung unterschiedliche Menschengruppen bestehen, gebildet anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen, insbesondere Hautfarbe oder Gesichtszügen und in der Handlung zum Ausdruck kommt, dass Menschen aufgrund dieser Kriterien ungleichwertig seien (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14).

„Sonstig menschenverachtend motiviert“ ist eine Handlung, wenn in ihr zum Ausdruck kommt, dass einzelne Gruppen von Menschen (Frauen, Ausländer, Menschen mit Behinderung, Obdachlose) oder Menschen im Allgemeinen als minderwertig oder verächtlich angesehen werden. Die vermeintliche Andersartigkeit einer Personengruppe wird als Rechtfertigung dazu missbraucht, Menschenrechte eines anderen Menschen zu negieren und seine Menschenwürde zu verletzen (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14). Menschenverachtend motiviert in diesem Sinne können u.a. auch Handlungen sein, die gegen das Geschlecht (Partnerschaftsgewalt, Hassrede) oder gegen die sexuelle Orientierung, d.h. gegen die Freiheit des Auslebens der sexuellen Orientierung eines anderen Menschen, gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 15 und BT-Drs. 20/5913, S. 15 ff. und 19), beispielsweise bei homophoben bzw. homosexuellenfeindlichen Handlungen, d.h. wenn in der Handlung eine abwertende Einstellung gegenüber schwulen, lesbischen und bisexuellen Personen zum Ausdruck kommt, vgl. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/sexuelle-identitaet-node.html>.

Zur Auslegung des Begriffs der antisemitisch, rassistisch oder sonstigen menschenverachtend motivierten Handlung können sinngemäß die § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zugrunde zu legenden Begriffsbestimmungen herangezogen werden.

#### 10.1.1.1.2 Zu Nummer 1 Loyalitätserklärung; Erklärungstext

Die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abzugebende Erklärung hat folgenden Wortlaut:

*„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die*

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*

c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er neben den Bekenntnissen in Nr. 10.1.1.1.1 und 10.1.1.1.3 die Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

*„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die*

- a) *gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) *eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

*Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“*

#### 10.1.1.1.2.0 Der Loyalitätserklärung entgegenstehende Tatbestände

Der Wortlaut der Bestandteile der nach Nummer 1 abzugebenden Erklärung entspricht § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Zur Begriffsklärung der in der Loyalitätserklärung abgebildeten Schutzgüter können daher die §§ 3, 4 BVerfSchG herangezogen werden.

#### 10.1.1.1.2.1 Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterungen

„Verfassungsfeindliche Bestrebungen“ im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 1 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die Bundesrepublik Deutschland beruht, zu beeinträchtigen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b BVerfSchG; in der Rechtsprechung zu § 11 Satz 1 Nummer 1 u.a. bejaht worden bei Salafismus, Hamas, Volksfront zur Befreiung Palästinas – PFLP, Islamische Gemeinschaft Mili Görüs e.V. (IGMG), PKK, „Ansar-al-Islam“ – AAI, „Hezb-i Islami Afghanistan“, vgl. im Übrigen Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2023, Registeranhang, S. 391 ff., online <https://bmi.bund.de/VS2023>, sowie die Register in den Verfassungsschutzberichten der Länder).

Der Antragsteller „verfolgt“ Bestrebungen in diesem Sinne, wenn er in Kenntnis der Tatsachen diese durch eigene Handlungen aktiv vorantreibt. Solche Handlungen liegen etwa in der aktiven und betätigten Mitgliedschaft in einer Organisation, die Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nummer 1 verfolgt, namentlich an herausgehobener Stelle (Führungsposition), die eigene Durchführung

von Handlungen, welche die in der gesetzlichen Vorschrift genannten Ziele verfolgen, oder die maßgebliche, mitentscheidende oder -gestaltende Planung, Organisation oder Anleitung solcher Aktivitäten durch Dritte. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass die eigenen Handlungen objektiv geeignet sind, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen voranzutreiben.

#### 10.1.1.1.2.2 Unterstützen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterung

Als „Unterstützung“ ist (bereits) jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nummer 1 objektiv vorteilhaft ist; dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung solcher Bestrebungen, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele.

Dass der Antragsteller Bestrebungen in diesem Sinne unterstützt, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung beispielsweise von Unterstützern ausländischer terroristischer Organisationen oder islamistischer Gruppierungen auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können (vgl. BT-Drs. 14/533 S. 18 f.). Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtungsweise, bei der auch die dem Antragsteller zustehenden Grundrechte (Artikel 4 und 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3 GG) zu berücksichtigen sind.

#### 10.1.1.1.3 Zu Nummer 1a Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges; Bekenntnistext

Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut:

*„Ich bekenne mich*

- a) zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie*
- b) zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.“*

Auch für dieses Bekenntnis gilt, dass es von einer inneren Hinwendung getragen sein muss und kein Lippenbekenntnis sein darf (siehe Nr. 10.1.1.1.0).

#### 10.1.1.1.3.1 Zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens; Begriffserläuterungen

Mit dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands wird ein elementarer in der Bundesrepublik geltender Grundsatz abgebildet: Das Grundgesetz ist Gegenentwurf zum Totalitarismus des NS-Regimes. Dies hat für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägende Bedeutung (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 10 und BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300, 328 (321) „Wunsiedel“, Rn. 52 bei juris).

Daraus folgt, dass Deutschland aufgrund seiner Vergangenheit eine besondere historische Verantwortung gegenüber den Jüdinnen und Juden in Deutschland und in der Welt hat. Dies beinhaltet unter anderem:

- die Ablehnung jeder Form von Antisemitismus (siehe Nr. 10.1.1.1.1.),
- die Ablehnung jeden Vergessens, Verschweigens oder Verharmlosens des nationalsozialistischen Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas,
- die Anerkennung des besonderen und engen Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel, insbesondere, dass die Sicherheit und das Existenzrecht Israels zur deutschen Staatsräson gehören (vgl. BT-Drs. 20/9149, S. 2 f. / BT-Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489; BR-Drs. 647/23 / BR-Plenarprotokoll, Sitzung vom 2.2.2024, S. 19).

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens zu hinterfragen (vgl. zur Orientierung die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>, sowie für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung Nr. 10.1.1.1.1); im Falle nachgewiesener antisemitischer Motivation können sie auch von § 10 Absatz 1 Satz 3 erfasst sein und dann auch einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehen:

- Bestreiten der Tatsache oder des Ausmaßes des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust),
- der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen, sowie
- nachfolgende oder vergleichbare Aussagen:
  - „*From the River to the Sea*“, gegebenenfalls mit Zusatz „*Palestine will be free*“,
  - „*Bombardiert Tel Aviv*“, „*Tod, Tod, Israel*“, „*Mit Seele und Blut erlösen wir dich, Aqsa*“, „*Kindermörder Israel*“,
  - Verwenden von Landkarten, auf denen das Gebiet des Staates Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde vollständig mit den Farben der palästinensischen Flagge ausgefüllt ist (schwarz, rot, weiß, grün),

soweit die jeweilige Handlung in Zusammenhang steht mit einem ausdrücklichen Aufruf zu gewaltsamen Handlungen gegen den Staat Israel, insbesondere bei Forderungen nach einer Auslöschung Israels beziehungsweise der Errichtung eines rein palästinensischen Staates auf dem heutigen Gebiet des Staates Israel. Dies kann beispielsweise angenommen werden, bei konkretem Bezug zu Terrororganisationen wie der HAMAS, oder in unmittelbar kommentierendem Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023.

#### 10.1.1.1.3.2 Zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges (Friedensgebot); Begriffserläuterungen

Dem Antragsteller soll mit dem Bekenntnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a außerdem vor Augen geführt werden, dass das friedliche Zusammenleben der Völker, insbesondere das Verbot des Angriffskrieges, in Deutschland Verfassungsrang haben (Verbot friedensstörender Handlungen, vgl. Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 GG).

Hierbei handelt es sich um eine Wertentscheidung der Verfassung für den Frieden in der Welt, die unter dem Eindruck des deutschen Angriffs auf die Republik Polen und der Folgen des Zweiten Weltkriegs getroffen und mit dem Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland dahingehend bekräftigt wurde, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird („Zwei-plus-Vier-Vertrag“, BGBl. 1990 II 1317).

Friedensstörende Handlungen, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges, sind somit von Verfassungs wegen geächtet. Das Friedensgebot des Grundgesetzes ist bis heute als Wertmaßstab prägend für die herrschende Anschauung in Deutschland. Der Antragsteller muss sich dieser Wertentscheidung als tragendem Verfassungsprinzip in Deutschland glaubhaft zuwenden (siehe oben Nr. 10.1.1.1.0).

Unter anderem die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf das Friedensgebot des Grundgesetzes zu hinterfragen (siehe zum weiteren Verfahren Nr. 10.1.1.1.4; für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung siehe Nr. 10.1.1.1.1):

- Aufrufe zu Gewalt und Terror gegen einen auswärtigen Staat, insbesondere die Forderung nach dessen Auslöschung,
- Verherrlichen oder Verharmlosen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (Aggression) oder anderer Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (Kriegspropaganda), zum Beispiel in Form der unterstützenden Verwendung des „Z-Symbols“ der russischen Streitkräfte im Ukraine-Krieg,
- Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.

#### 10.1.1.1.4 Verfahren bei Anhaltspunkten für inhaltlich unrichtige Bekenntnisse oder einer falschen Loyalitätserklärung

Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass die Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands inhaltlich unrichtig sind oder eine falsche Loyalitätserklärung abgegeben wurde, ist die Einbürgerung ausgeschlossen (vgl. § 11 Satz 1 Nummern 1 und 1a).

Wurde die Einbürgerungsurkunde bereits ausgehändigt, kann bis zu zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 eine Rücknahme der Einbürgerung in Betracht kommen.

Eine allgemeine Überprüfung der inneren Einstellung des Antragstellers erfolgt nicht. Werden im Einbürgerungsverfahren aber konkrete Tatsachen bekannt, aus denen auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 geschlossen werden kann, muss geklärt werden, ob der Inhalt der Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch erfüllt sind.

Tatsachen, aufgrund derer die inhaltliche Richtigkeit der Bekenntnisse zu hinterfragen ist, können zum Beispiel im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Staatsangehörigkeitsbehörde, durch Mitteilung anderer Behörden oder infolge der Regelanfrage nach § 37 Absatz 2 bekannt werden, oder sich aus der Ausländerakte oder der Asylakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergeben.

Werden Tatsachen bekannt, die beispielsweise die unter die Nr. 10.1.1.1.1, 10.1.1.1.3.1 und 10.1.1.1.3.2 enthaltenen Begriffserläuterungen ausfüllen, so ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers und, soweit erforderlich, in einem ergänzenden Gespräch zu hinterfragen, ob der Antragsteller sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abgebildeten elementaren Grundsätzen innerlich glaubhaft zuwendet und kein Lippenbekenntnis abgibt (vgl. § 24 VwVfG - Untersuchungsgrundsatz).

Es ist anhand einer Gesamtschau aller der Staatsangehörigkeitsbehörde bekannt gewordenen und im Rahmen der persönlichen Vorsprache hinterfragten Tatsachen und Äußerungen des Antragstellers sowie aller relevanten Begleitumstände zu bewerten, ob die Bekenntnisse nicht unter innerem Vorbehalt abgegeben wurden und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch daher nicht gegeben sind. Bloße Zweifel an der inneren Einstellung ohne entsprechende objektivierbare Tatsachen können dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden.

Im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlung kann die Staatsangehörigkeitsbehörde standardisierte oder für den konkreten Einzelfall erstellte Fragenkataloge bzw. Gesprächsleitfäden verwenden. Die Fragen müssen geeignet sein, ohne Unterschied nach Religionszugehörigkeit auf Grund der religiösen Anschauungen oder der Herkunft das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung zu überprüfen. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bekenntnisse können sich im Gespräch beispielsweise aufgrund widersprüchlichen und ausweichenden Antwortverhaltens des Antragstellers ergeben oder verfestigen.

Macht der Antragsteller im Rahmen der persönlichen Vorsprache geltend, dass er sich von einzelnen mit konkreten Tatsachen belegten Handlungen im Sinne der Nr. 10.1.1.1.1.1., 10.1.1.1.3.1 und 10.1.1.1.3.2 und Bestrebungen im Sinne der Nr. 10.1.1.1.2.1 abgewandt hat, muss er dies glaubhaft machen. Für ein glaubhaftes Abwenden kommt es im jeweiligen Einzelfall auf Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung an, die die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse oder der Loyalitätserklärung begründet. Je gewichtiger die Anhaltspunkte für ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis oder eine falsche Loyalitätserklärung sind (unter anderem Häufigkeit, enger zeitlicher Zusammenhang), desto höhere Anforderungen gelten für ein glaubhaftes Abwenden.